

Stadt	Friedrichroda
Landkreis	Gotha
Wahlkreis	14 GTH I

# Wahlbekanntmachung

1. Am 01. September 2024 findet die  
**Wahl zum 8. Thüringer Landtag**  
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit  gekennzeichnet.

2. Die Stadt Friedrichroda ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Barrierefrei
1	Am Reinhardsberg, Am Schwarzbach, An der Gasanstalt, Bebraer Straße, Buschmannstraße, Ernst-Barlach-Straße, Goethestraße, Max-Küstner-Straße, Zum Panoramablick	Grundschule „Friedrich Buschmann“ Max-Küstner-Straße 2 99894 Friedrichroda	
2	Am Mittelweg, Am Tennisplatz, Am Steinforst, Bäckergasse, Bahnhofstraße, Blumenstraße, Dachsbergblick, Engelsbacher Straße, Engelsbacher Weg, Friedrichstraße, Friedrichsplatz, Fritz-Wiegleb-Straße, Hornschuhgasse, Köhlergasse, Lilienweg, Marienstraße, Nelkenweg, Oststraße, Otto-Jäger-Straße, Rosenau, Ringstraße, Teichgasse	Wasserwerk Untere Bachstraße 12 99894 Friedrichroda	X
3	Am Gottlob, Bachstraße, Burgstraße, Burgweg, Büchig Finsterberger Weg, Gartenstraße, Gottlobsweg, Grüner Weg, Harksweg, Hauptstraße, Herzogsweg, Heuberg, Im Grund, Kalter Markt, Körnberghaus, Schillerstraße, Schloßweg, Schmalkalder Straße, Schreibersweg, Schweizer Straße, Untere Bachstraße, Unterer Schlossweg	Residenz Friedrichroda Herzogsweg 1 99894 Friedrichroda	X
4	Alexandrinestraße, Am alten Bahnhof, Am Klosterberg, An der Marienglashöhle, August-Eckardt-Straße, Burchardtsweg, Karlstraße, Kirchgasse, Kleine Tabarzer Straße, Lindenstraße, Marktstraße, Neue Straße, Nouvioner Straße, Perthesweg, Reinhardsbrunn, Reinhardsbrunner Straße, Struthsgasse, Tabarzer Straße, Tanzbuche, Wilhelmstraße	Regelschule „Helene Lange“ Alexandrinestraße 2 99894 Friedrichroda	X
5	Ortsteil Finsterbergen	Gasthof „Zur Linde“ Ortsteil Finsterbergen Rennsteigstraße 7a 99894 Friedrichroda	
6	Ortsteil Ernstroda	Kultursaal Ortsteil Ernstroda Schönauer Straße 7a 99894 Friedrichroda	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum  
22. Juli 2024 bis Datum  
11. August 2024

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.00 Uhr im Rathaus, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9, Zimmer 1 und im  
Feuerwehrgerätehaus, 99894 Friedrichroda Bahnhofstraße 25  
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Friedrichroda, 12.07.2024

Die Gemeinde

B r ü c k m a n n  
Bürgermeister

02.07.2024

X

A small, rectangular, light gray box containing a handwritten signature in black ink. The signature appears to be "Kay Brückmann".

---

Kay Brückmann

Bürgermeister

Signiert von: 1081934643